



KUNDMACHUNG

Bezirkshauptmannschaft
Salzburg-Umgebung

Kundmachung gemäß § 48 Apothekengesetz

Herr **Dr. med. univ. Christoph Michael HUBNER**, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 4621 Sipbachzell, Hauptstraße 33 hat um die Erteilung der gemäß § 29 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907 i.d.g.F., erforderlichen **Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke für den Berufssitz in der Gemeinde Nußdorf am Haunsberg am Standort 5151 Nußdorf am Haunsberg, Michael-Rieser-Straße 2**, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, welche den Bedarf an der Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können gemäß § 48 i.V.m. § 53 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 i.d.g.F., allfällige Einsprüche gegen deren Errichtung innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen, vom Tage dieser Verlautbarung in der „Salzburger Landes-Zeitung“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung geltend machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr berücksichtigt.

Salzburg, am 18.06.2014
Für den Bezirkshauptmann
Präauer

AUSSCHREIBUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 1

Zahl: 201-SCHI/16/100-2014

Ausschreibung der Unternehmerprüfung für Schischulleiter, Snowboardschulleiter, Schibegleiter und Snowboardbegleiter

Auf Grund des § 20 des Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetzes, LGBl Nr 83/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, in Verbindung mit § 1 Abs 2 und § 3 der Verordnung LGBl Nr 72/1999, wird ausgeschrieben:

1. Die **Unternehmerprüfung für Schischulleiter, Snowboardschulleiter, Schibegleiter und Snowboardbegleiter** findet am **6. Oktober 2014** im WIFI Salzburg, Julius-Raab-Platz 2, 5020 Salzburg statt.

Zulassungsvoraussetzungen:

- erfolgreiche Ablegung aller sonstigen für die Ausübung des betreffenden Berufes erforderlichen Prüfungen,
- Entrichtung des vom Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverbandes im Hinblick auf die Anzahl an TeilnehmerInnen festzusetzenden Ausbildungsbeitrages,
- vollständiger Besuch des Ausbildungslehrganges,
- Entrichtung einer Prüfungsgebühr in Höhe von € 79,94.

2. Der **Ausbildungslehrgang** für Schischulleiter, Snowboardschulleiter, Schibegleiter und Snowboardbegleiter findet vom **15. bis 22. September 2014, Mo-Sa 8.00-17.00 Uhr** im WIFI Salzburg, Julius-Raab-Platz 2, 5020 Salzburg statt.

3. **Anmeldungen** für **Schischulleiter, Snowboardschulleiter, Schibegleiter und Snowboardbegleiter** sind bis **spätestens 5. September 2014** schriftlich an den **Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband**, Waagstraße 12, 5671 Bruck an der Glocknerstraße, Tel 06545/60644, E-Mail: sbssv@aon.at zu richten.

4. Auskünfte erteilen

- zum jeweiligen Ausbildungslehrgang der Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband, Waagstraße 12, 5671 Bruck an der Glocknerstraße, Tel.: 06545/60644, E-Mail: sbssv@aon.at
- zur Unternehmerprüfung bzw zu rechtlichen Fragen (Zulassung, Anerkennung/ Anrechnung von Ausbildungen etc) das Amt der Salzburger Landesregierung, Fachreferat 1/04 Tourismus, Postfach 527, 5010 Salzburg, Tel 0662/8042-3796, 3807, E-Mail: tourismus@salzburg.gv.at

Salzburg, am 17.06.2014
Für die Landesregierung
Mag. Johannes Flachberger

FLÄCHENWIDMUNGEN

Marktgemeinde Bad Hofgastein
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bad Hofgastein für den **Bereich ‚Kennzeichnung Apartmenthaus Irnberger‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 8.7.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bad Hofgastein, am 18.06.2014
Der Bürgermeister
Friedrich Zettinig

Marktgemeinde Bad Hofgastein
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bad Hofgastein für den Bereich **‚Zuordnung Abstandsflächen gesamtes Gemeindegebiet‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 8.7.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bad Hofgastein, am 18.06.2014
Der Bürgermeister
Friedrich Zettinig

Gemeinde Ebenau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ebenau für den **Bereich ‚Brandstatt - Sommerauer‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 8.7.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse

glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Ebenau, am 25.06.2014
Der Bürgermeister
Johannes Schweighofer

Gemeinde Werfenweng
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Werfenweng einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Rosen‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 8.7.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Werfenweng, am 26.06.2014
Der Bürgermeister
Dr. Peter Brandauer

Stadtgemeinde Zell am See
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Zell am See für den **Bereich ‚Zentrum – Apartmenthaus Franz-Josef-Straße 5‘** (Gadenstätter) vier Wochen lang beginnend ab dem 8.7.2014 im Gemeindeamt (Bauverwaltung) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Zell am See, am 27.06.2014
Der Bürgermeister
Peter Padourek, M.A.

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2014

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
2014		
14	Freitag, 11. Juli 2014	Dienstag, 22. Juli 2014
15	Freitag, 25. Juli 2014	Dienstag, 05. August 2014
16	Freitag, 08. August 2014	Dienstag, 19. August 2014
17	Freitag, 22. August 2014	Dienstag, 02. September 2014
18	Freitag, 05. September 2014	Dienstag, 16. September 2014
19	Freitag, 26. September 2014	Dienstag, 07. Oktober 2014
20	Freitag, 10. Oktober 2014	Dienstag, 21. Oktober 2014
21	Freitag, 24. Oktober 2014	Dienstag, 04. November 2014
22	Freitag, 07. November 2014	Dienstag, 18. November 2014
23	Freitag, 21. November 2014	Dienstag, 02. Dezember 2014
24	Freitag, 05. Dezember 2014	Dienstag, 16. Dezember 2014
2015		
1	Freitag, 09. Jänner 2015	Dienstag, 20. Jänner 2015

Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus
dem Land Salzburg?

Auf der Website des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at
finden Sie aktuelle Pressemeldungen und Online-Videos,
aber auch umfassende Informationen aus allen Bereichen
der Landespolitik und Verwaltung.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation, Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 3181
Fax (0662) 8042 DW 2161



Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf
www.salzburg.gv.at/landversand

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausclick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 2026
Fax (0662) 8042 DW 3170



Werben auf Salzburgs
besten Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- » Tourismus & Freizeitwirtschaft
- » KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- » Banken & Versicherungen
- » Immobilienmakler & Bauträger
- » Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg • *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner, • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) • *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs